

Dissertationspreise für Bonner rechtswissenschaftliche Arbeiten

I. Platz Foris-Preis 2011

Dr. Bastian Schoppe, Bonn*

Titel der Arbeit: „Aktieneigentum – Verfassungsrechtliche Strukturen und gesellschaftsrechtliche Ausprägungen der Aktie als Gegenstand des Art. 14 GG“

Die Arbeit befasst sich mit den verfassungsrechtlichen Strukturen und den gesellschaftsrechtlichen Ausprägungen des aktienrechtlich organisierten Eigentums, d.h. sie unterzieht die Aktie einer eingehenden Würdigung im Hinblick auf ihre Eigenschaft als Gegenstand des Art. 14 GG. Es geht dabei im Kern um das die Rechtswissenschaft seit jeher beschäftigende Verhältnis von Grundrechten und Privatrecht – hier bezogen auf einen Teilkomplex, nämlich das Spannungsfeld zwischen der Eigentumsgarantie und der in der Aktie verbrieften, durch das Gesellschaftsrecht geregelten Mitgliedschaft des Aktionärs. Ihren besonderen Reiz und ihre besondere Herausforderung bezieht die Untersuchung daraus, dass sie sich stets an der Schnittstelle von Aktienrecht und Verfassungsrecht bewegt.

Neben der überragenden Bedeutung des Art. 14 GG im Geflecht der Wirtschaftsgrundrechte gibt es mehrere Entwicklungslinien, die eine nähere

Beschäftigung mit dieser besonderen Thematik haben lohnenswert erscheinen lassen und die zugleich hinreichenden Anlass für eine Abhandlung in monographischer Form geboten haben:

Aktienrechtsreform in Permanenz

So lässt sich erstens ein gesteigerter Tatendrang des aktienrechtlichen Gesetzgebers verzeichnen, der in jüngerer Zeit zu einer regelrechten „Aktienrechtsreform in Permanenz“ angewachsen ist. Insbesondere die 2002 mit dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) in §§ 327a ff. AktG geschaffene Möglichkeit zum Ausschluss von Minderheitsaktionären (sog. „Squeeze out“) hat die Diskussion über die verfassungsrechtliche Dimension aktienrechtlicher Regelungen befeuert. Tendenziell tritt in der jüngeren Gesetzgebungstätigkeit nämlich eine (wenn auch allmähliche, aber doch kontinuierliche) Überformung des Aktienrechts durch das Kapitalmarktrecht hervor, die darauf abzielt, die Rechtsposition bestimmter Aktionäre von der Stellung genuiner Verbandsmitglieder auf den Status bloßer Vermögenanleger zu verlagern. Der ursprünglich durch Art. 14 GG gewährleistete eigentumsgrundrechtliche Bestandsschutz wird hier mehr und mehr durch einen reinen Vermögensschutz ersetzt.

Aktienverfassungsrechtliche Rechtsprechung

Zweitens zeugt eine zunehmende Verdichtung und Verästelung der einschlägigen, zum Teil stark verfassungsrechtlich geprägten Spruchpraxis von einer gesteigerten Sensibilität der Gerichte zugunsten des eigentumsgrundrechtlichen Schutzes der Aktionäre. Ausgehend von drei frühen Marksteinen aktienverfassungs-

rechtlicher Rechtsprechung, darunter das berühmte „Feldmühle“-Urteil aus dem Jahr 1962, sind in jüngerer Zeit weitere herausragende BVerfG-Entscheidungen zum korporativen Eigentum ergangen (z.B. in Sachen „DAT/Altana“, „Moto Meter“ und „Edscha“). Nimmt man die weniger prominenten Judikate hinzu, lassen sich bis heute insgesamt rund 40 verfassungsgerichtliche Entscheidungen nachweisen, die sich – wenn auch bisweilen nur am Rande – mit dem Aktieneigentum beschäftigen. Hinzu kommt eine beträchtliche Anzahl von BGH-Entscheidungen und eine inzwischen kaum mehr zu überblickende Anzahl von instanzgerichtlichen Judikaten, in denen Ausführungen zum Aktieneigentum enthalten sind.

Diskussion über das „Aktienverfassungsrecht“

Drittens haben die vorgenannten Aspekte eine eingehende wissenschaftliche Diskussion über das „Aktienverfassungsrecht“ hervorgebracht, die das allgemeine Bewusstsein für entsprechende Zusammenhänge geschärft hat. Allerdings gilt es zu beachten, dass die Beschäftigung mit aktieneigentumsrechtlich relevanten Einzelnormen oder -problemen die Gefahr einer allzu fragmentarischen Behandlung des Rechtsstoffs birgt. Ein Anliegen der Dissertation ist deshalb, die verstreuten „Mosaiksteine“ des Aktienverfassungsrechts zu einer übergreifenden konzeptionellen Ausarbeitung zusammenzusetzen, die möglichst viele Aspekte der Aktie als Gegenstand des Art. 14 GG erfasst und so einem systematischen Zugriff erschließt.

Aufbau der Dissertation

Dem Titel der Arbeit folgend gliedert sie sich in zwei übergeordnete Abschnitte: Im 1. Teil wird das Aktieneigentum aus eigentumsgrundrechtlicher Perspektive betrachtet. Hier werden die grundlegenden verfas-

* Der Autor hat von 1997 bis 2003 Rechtswissenschaft an der Universität Göttingen studiert, anschließend hat er am Institut für Handels- und Wirtschaftsrecht der Universität Bonn gearbeitet und promoviert. Von 2006 bis 2008 hat er am Landgericht Bonn sein Referendariat absolviert. Seit 2009 ist er als Buchlektor und Zeitschriftenredakteur im Bereich Aktien- und Kapitalmarktrecht bei einem großen juristischen Fachverlag in Köln tätig.

sungsrechtlichen Strukturen des aktienrechtlich organisierten Eigentums erarbeitet und seine Vorgaben für den Gesetzgeber, die Rechtsprechung und die beteiligten privatrechtlichen Akteure entwickelt. Darauf aufbauend beinhaltet der 2. Teil eine Reihe von Einzelstudien aus dem Blickwinkel

des Aktienrechts, in denen die konkreten Ausprägungen des Aktieneigentums fallgruppenartig aufgefächert werden. Das Spektrum der betrachteten Regelungskomplexe reicht von ausgewählten Individualrechten des Aktionärs (z.B. Stimmrecht sowie Rede-, Frage- und Auskunftsrecht)

über einschlägige Strukturmaßnahmen der Hauptversammlung (z.B. Unternehmensverträge, Squeeze out), aktienrechtliche Veräußerungsbefugnisse und -hemmnisse (Vinkulierung, Übernahmerecht) bis hin zum Rückzug der Aktiengesellschaft von der Börse (sog. „Delisting“).

2. Platz Foris-Preis 2011:

Dr. Felix L. Stang

3. Platz Foris-Preis 2011:

Dr. Daniel Kurth, Bonn

Titel der Arbeit: „Einreden gegen Grundpfandrechte beim Wechsel des Grundstückseigentümers,“

Hypotheken und Grundschulden (Oberbegriff: Grundpfandrechte) bieten dem Eigentümer eines Grundstücks die Möglichkeit, den Wert seines Grundstücks zur Sicherung einer Forderung zu verwenden. Eine besondere Rolle spielt diese Möglichkeit bei der Kreditvergabe durch Banken. Diese verlangen bei der Hingabe eines Darlehens an Grundstückseigentümer regelmäßig die Bestellung eines Grundpfandrechts zur Sicherung ihres Anspruchs auf Rückzahlung des Darlehens. Die Bank kann so, wenn der Kreditnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommt, das Grundpfandrecht durchsetzen, was im Regelfall bedeutet, dass das Grundstück in einem gerichtlichen Verfahren versteigert wird und die Bank den Versteigerungserlös zur Ablösung der offenen Darlehensforderung verwendet.

In bestimmten Fällen stehen dem Grundstückseigentümer jedoch Gegenrechte („Einreden“) gegen eine Durchsetzung des Grundpfandrechts zu, mit denen er eine Versteigerung des Grundstücks zeitweise oder sogar dauerhaft verhindern kann. Wenn bspw. der Eigentümer mit der Bank vereinbart, dass diese aus dem Grundpfandrecht erst in fünf Jahren vollstrecken darf („Einrede der Stundung“), so kann der Eigentümer sich

unter Berufung auf diese Vereinbarung gegen eine vorzeitige Versteigerung des Grundstücks verteidigen.

Das Schicksal solcher Gegenrechte kann ungewiss sein, wenn andere Personen an die Stelle der ursprünglichen Vertragsparteien derartiger Immobilienkredite treten.

So kann es einerseits vorkommen, dass die Bank den Immobilienkredit, also das Darlehen zusammen mit dem Grundpfandrecht, an eine andere Person überträgt, wie dies gerade in den letzten Jahren häufig dadurch geschehen ist, dass ganze Kreditpakete von Banken an Investoren veräußert wurden. In diesem Fall stellt sich für den Grundstückseigentümer die Frage, ob er etwaige Gegenrechte, die er gegenüber der Bank hatte, auch gegenüber dem Erwerber geltend machen kann. Die Antwort hierauf findet sich im Gesetz und lautet wie folgt: Im Regelfall kann der Eigentümer seine Gegenrechte auch dem Erwerber des Grundpfandrechts entgegenhalten. In Einzelfällen kann der Eigentümer seine Gegenrechte aber auch verlieren, wenn der Erwerber keine Kenntnis davon hatte.

Andererseits kann es auch dadurch zu Änderungen kommen, dass nicht die Bank ihr Grundpfandrecht, sondern der Eigentümer sein mit dem Grundpfandrecht belastetes Eigentum überträgt, bspw. wenn er das Grundstück an eine andere Person veräußert. In diesem Fall stellt sich für den Erwerber des Grundstücks die Frage, ob er etwaige Gegenrechte des bisherigen Eigentümers geltend machen kann, wenn die Bank aus dem Grundpfandrecht vorgeht. Konkret: Wenn der

Eigentümer im o.g. Beispiel sein (belastetes) Grundstück veräußert, kann sich dann auch der Erwerber gegenüber der Bank auf die Stundung berufen, wenn diese vorzeitig aus ihrem Grundpfandrecht vorgeht?

Eine gesetzliche Regelung hierzu gibt es nicht und auch in der juristischen Literatur finden sich bislang praktisch keine Lösungsansätze zur Beantwortung dieser Frage, die für den Erwerber eines belasteten Grundstücks jedoch von enormer wirtschaftlicher Bedeutung sein kann.

Nach Klärung einiger Vorfragen zu den rechtlichen Eigenschaften von Einreden im Allgemeinen und deren Wirkung gegenüber Grundpfandrechten im Besonderen kommt die Dissertation zu dem Ergebnis, dass bestimmte Arten von Einreden einem Grundstückserwerber schon kraft Gesetzes ohne weiteres zustehen, wohingegen die größte und praktisch wichtigste Gruppe solcher Gegenrechte, die so genannten „eigentümerbezogenen Einreden“, nicht automatisch auf einen Erwerber des Grundstücks übergehen. Zwar gibt es in der juristischen Literatur verschiedene Ansätze, auch diese Einreden – grundsätzlich oder wenigstens in bestimmten Fällen – automatisch auf einen Erwerber des Grundstücks übergehen zu lassen. Diese Ansätze erweisen sich jedoch als nicht haltbar.

Da eigentümerbezogene Einreden gegen Grundpfandrechte nicht automatisch auf einen Erwerber des belasteten Grundstücks übergehen, kann dieser jene Gegenrechte nur dann erhalten, wenn sie ihm von dem bisherigen Eigentümer

übertragen werden. Die Dissertation beschreibt die verschiedenen Möglichkeiten, die hierfür zur Verfügung stehen, wobei sich ergibt, dass im Hinblick auf unterschiedliche Entstehungsgründe der eigentümerbezogenen Einreden auch unterschiedliche Wege zur Übertragung beschritten werden müssen.

Von besonderer praktischer Relevanz ist schließlich die Frage, ob man auch dann zu einer Übertragung von eigentümerbezogenen Gegenrechten

auf einen Erwerber des Grundstücks kommen kann, wenn im Rahmen des Grundstückserwerbs eine ausdrückliche Vereinbarung über die Übertragung der Gegenrechte versäumt wurde. Die Dissertation zeigt für unterschiedliche Ausgangssituationen die zur Verfügung stehenden Wege auf (nämlich eine sog. „ergänzende Vertragsauslegung“ bei rechtsgeschäftlichem Grundstückserwerb bzw. eine erweiternde Anwendung bestehender

Vorschriften bei einem Grundstückserwerb im Rahmen der Zwangsvollstreckung), und führt diese u.a. auf den Grundgedanken zurück, dass ein Grundstückserwerber, der für den Erhalt des Grundstücks wirtschaftlich eine Leistung erbringt, die dem Wert des unbelasteten Grundstücks entspricht, so weit wie möglich etwaige Gegenrechte des bisherigen Eigentümers erhalten muss.